
Das Kirchenverständnis und seine Auswirkungen auf die kirchenrechtliche Konzeption von Kirchenzucht

Christian Traulsen

I. Kirchenzucht: Bestandsaufnahme

1. Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß der christliche Glaube einen Gott wohlgefälligen Wandel des Christen bedinge.¹ Kirchenzucht »bezeichnet daher sowohl die tätige Verwirklichung der jeweiligen Gemeinschaftsordnung als auch jene Maßnahmen, die die Beachtung des v[om] einzelnen Kirchenglied erwarteten Verhaltens gewährleisten bzw. wiederherstellen sollen.«²

Kirchenzucht ist dabei (im Gegensatz zum kanonischen Recht) nicht als Strafe zu verstehen.³ »Sie hängt vielmehr aufs engste mit der Verkündigung des Evangeliums zusammen. Sie macht sichtbar, daß das Evangelium in der Gemeinde Jesu ernst genommen werden will. [...] Sie wendet das Wort Gottes unmittelbar auf den einzelnen Menschen und sein Verhalten an.«⁴ Kirchenzucht soll dem einzelnen deutlich machen, daß er sich am Evangelium versündigt hat, und will ihn für Christus zurückgewinnen.⁵

Der Begriff ist freilich vielfach außer Gebrauch, ja sogar in Verruf geraten, da seine schriftgemäße Übung durch jahrhundertelangen Mißbrauch unglaublich gemacht und zudem das Wort »Zucht« heute mißverständlich geworden sei, ohne daß dadurch die Sache als solche obsolet geworden wäre.⁶

2. Mittel der Kirchenzucht

Freilich haben die evangelischen Kirchen in Deutschland den Anspruch immer weiter zurückgenommen, auf die persönliche Lebensführung der Kirchenmitglieder Einfluß zu nehmen. Die Entwicklung spiegelt sich bereits in der Bezeichnung der einschlägigen Regelwerke: Von der Kirchenzuchtbestimmungen der Kirchenordnungen über die Lebensordnungen hin zu den Leitlinien kirchlichen Lebens.⁷

Cum grano salis: Die Kirche geht nicht mehr aktiv mahnend und strafend auf das einzelne Mitglied zu; sie entzieht sich vielmehr gegebenenfalls – und, soweit möglich, auch nur in einzelnen Belangen – dessen Inanspruchnahme. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Kirchenzucht, da nicht die Auflehnung gegen kirchliche Gebote, sondern die schlichte Abwendung von der Kirche deren größte Herausforderung darstellt, in ihrer Bedeutung stark reduziert ist.

Zugleich ist damit der Bann, einst Ausgangspunkt der einschlägigen reformatorischen Theologie, ganz an das ferne Ende der kirchlichen Zuchtmittel gerückt.

Als solche kommen grundsätzlich in Betracht:

- a) Predigt und seelsorgerliches Gespräch

1 Vgl. *Delius*, RGG³ III, 1598.

2 *Rees*, LThK VI, 82.

3 *Seebaß*, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [20].

4 Erklärung des Landeskirchenvorstandes der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zur Frage der Kirchenzucht, KGVBl. 1949, 182; zitiert nach *Stolz*, FS Krause, 45 [50].

5 *Ebda.*, 50 f.

6 So etwa *Stolz*, FS Krause, 45 [56].

7 Dazu *Diem*, ZevKR 4 (1955), 291.

- b) Versagen kirchlicher Amtshandlungen: Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung
- c) Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht
- d) Ausschluß vom Abendmahl
Während Luther den Großen Bann (*excommunicatio maior*) wegen seiner (damaligen) weltlichen Folgen ablehnte (Schmalkaldische Artikel, III. Teil, Art. 9⁸), bejahen sowohl die lutherischen als auch die reformierten Bekenntnisschriften den Kleinen Bann (*excommunicatio minor*) als zumindest zeitweiligen Ausschluß grober Sünder aus der Sakramentsgemeinde.⁹
Der Ausschluß vom Abendmahl ist in den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD (A 3 Ziff. 3 Abs. 6) sowie der EKU (Art. 35 Abs. 2) vorgesehen. Zumeist wird Wert darauf gelegt, daß mit dem Ausschluß von der Mahlfeier kein Ausschluß von der Wortfeier einhergehen könne, da kein Getaufte am Hören des Evangeliums gehindert werden dürfe.¹⁰
Einiger Aufmerksamkeit begegnete im Jahr 1996 ein Beschluß der Rheinischen Landessynode, die den Ausschluß vom Abendmahl betreffenden Artt. 26–30 der Kirchenordnung aufzuheben;¹¹ er wurde 2004 bekräftigt.¹² Die länger anhaltenden Kontroversen um die Abendmahlszucht kreisten freilich vor allem um die Abendmahlstheologie und die bleibende Gültigkeit der Bekenntnisschriften, weniger um die Zuchtübung an sich.¹³
- e) Versagung der Wiederaufnahme Ausgetretener
Vgl. etwa die Württembergische Kirchenmitgliedschaftsverordnung:

§ 6 KMVO: Verfahren und Zuständigkeit, Gespräch mit dem Gemeindeglied

(3) Von den Pfarrämtern nach Absatz 2 Satz 1 und 2, vom Oberkirchenrat und von den Zentralen Stellen muss möglichst vor der Wiederaufnahme mit dem Gemeindeglied ein Gespräch über Taufe und Kirchenmitgliedschaft geführt werden, in dem auch nach den Gründen des Austritts gefragt und die Problematik des Kirchengaustritts angesprochen wird. Bei diesem Gespräch ist weiter zu prüfen, ob der Wunsch nach Wiederaufnahme im Sinne der in der Anlage aufgeführten Theologisch-kirchlichen Überlegungen als vorbehaltlos und wirksam angesehen werden kann. Das Pfarramt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts ist vorher zu hören. Im Zweifelsfall ist die Sache dem Kirchengemeinderat nach § 7 Kirchengemeindeordnung vorzulegen.

Anlage zu § 6 Abs. 3 Satz 2: Theologisch-kirchliche Überlegungen

(5) Die Wiederaufnahme in die Landeskirche bedarf der Erklärung des Ausgetretenen, die ein vorbehaltloses Ja zur Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft beinhalten muss. Hat sich ein Gemeindeglied wegen erheblicher Lehrunterschiede von der Kirche getrennt, so muss seine Erklärung die Aufgabe dieser Lehrunterschiede einschließen.

II. Rechtstheologische Gesichtspunkte

»Es ist [...] an einen Satz von Dietrich Bonhoeffer zu erinnern: »Der Ursprung aller Zuchtübung ist die Verkündigung des Wortes nach beiden Schlüsseln.« Dadurch unter-

8 Siehe Anhang, S. 8.

9 Dazu *Seebaß*, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [19 f.].

10 *Sattler*, ZKTh 127 (2005), 271 [285 f.].

11 Dazu *Dehnen*, Reformierte Kirchenzeitung 2000, 83.

12 »Eingeladen sind alle. Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf.« Beschluß der Rheinischen Landessynode vom 15. 1. 2004, abgedruckt in: Ökumenische Rundschau 53 (2004), 248, sowie in epd-Dokumentation 44/2004, 46.

13 *Obendiek*, FS Krause, 29; *Plasger*, Verkündigung und Forschung 51 (2006), 72; *Sattler*, ZKTh 127 (2005), 271.

scheidet sich der evangelisch-reformatorische Typus der Kirchenzucht vom katholischen und vom schwärmerischen Typus. Während der katholische Typus die Heiligkeit der Kirche an die objektive Institution bindet und Kirchenzucht übt in der Absicht, Sanktionen gegen Mitglieder zu verhängen, welche die Heiligkeit der Institution antasten, stellt der schwärmerische Typus alles auf die subjektive Heiligkeit der Glieder ab. Im katholischen Verständnis hat Kirchenzucht die Aufgabe, einen Verstoß gegen die Heiligkeit der Kirche zu ahnden, also die Institution der Kirche zu schützen. Im schwärmerischen Verständnis ist es Zweck der Kirchenzucht, eine Gemeinde wahrer und vollkommener Christen zu schaffen; Kirche entsteht und besteht nur durch die subjektive Beschaffenheit der Glieder. Reformatorische Kirchenzucht kann beide Wege nicht beschreiten, die, konsequent gedacht und angewandt, in eine gesetzliche Normierung führen müssen, sei es der objektiven Tatbestände, sei es des subjektiven Verhaltens.«¹⁴

Dieses Zitat von *Martin Honecker* fokussiert die unterschiedlichen rechtstheologischen Konzeptionen von Kirchenzucht (auf die katholische braucht im Folgenden nicht weiter eingegangen zu werden).

1. Seelsorge oder Sittenzucht?

Mit einiger Vergrößerung läßt sich die Argumentation zwei Hauptströmungen zuordnen. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die Kirche als Gemeinschaft der Sünder, als »Spital, in dem Jesus sich den Kranken nahe« (*Luther*),¹⁵ zu verstehen sei, oder als Gemeinschaft der Heiligen, die sich durch ein wahrhaft christliches Leben als christliche Gemeinde verwirklichen lasse.

- a) Die eher seelsorgerlich orientierte Vorstellung von Kirchenzucht stützt sich namentlich auf die Gemeinderegeln Mt 18, 15–18.¹⁶ Zwar sei der verstockte Sünder wie eine Heide oder Zöllner zu behandeln, also von der Teilhabe an den Heilmitteln auszuschließen, jedoch nur als letztes Mittel und nach vergeblicher Mahnung. Zudem sei die Perikope nur im Zusammenhang ihres Kontextes richtig zu verstehen. Das vorangegangene Gleichnis vom verlorenen Schaf und das nachfolgende Gleichnis vom Schalksknecht zeigten die Weise, in der die Gemeinde ihre Vollmacht zu gebrauchen habe: »Vermeidung des Ärgernisses, Demut, unbegrenzte Bereitschaft zur Versöhnung.«¹⁷
- b) Nach anderer Vorstellung sind Seelsorge und Kirchenzucht zwei verschiedene Ausprägungen kirchlicher Gewalt. Kirchenzucht ist danach »die Scheidung des Unheiligen von dem Heiligen, damit das Heilige bewahrt bleibe in der Fülle seiner Kraft und seiner Würde durch Entziehung des kirchlichen Segens von dem, was sich nicht heiligen lassen will [...]«¹⁸ Der selbe Verfasser aus dem Umkreis der Herrnhuter Brüdergemeinde begründet die »vierfache Nothwendigkeit der Kirchenzucht« im Jahre 1851 so:

»1) Die Kirche, als die *begnadigte Braut des Herrn* in dieser Welt, hat die Kirchenzucht als die Pflicht des Dankes und der Treue, zu Ehren ihres Herrn.
2) Die Kirche, als die *Hüterin der heiligen Güter*, hat die Zucht als die Pflicht der Wachsamkeit, zur Reinerhaltung dieser Güter.
3) Die Kirche, als die *Wächterin der Seelen*, hat die Zucht als die Pflicht der Liebe gegen ihre Kinder, zur Bewahrung und Rettung ihrer abweichenden Kinder.
4) Die Kirche, als die *Grundfeste der Wahrheit* in der Welt, hat die Zucht als die Pflicht des Zeugnisses vor der Welt zum Hinausführen der Entscheidung in Seligkeit oder Verstockung, in Segen oder Fluch.«¹⁹

¹⁴ *Honecker*, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], *Kirchenzucht*, 27 [36], im Anschluß an *Ebeling*, *Kirchenzucht*, 14 ff.

¹⁵ Nach *Seebaß*, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [29].

¹⁶ Siehe Anhang, S. 8.

¹⁷ *Honecker*, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], *Kirchenzucht*, 27 [30].

¹⁸ *Scheele*, *Die Kirchenzucht der evangelischen Kirche*, 11.

¹⁹ Ebd., 20.

Entscheidend ist danach die »Erkennbarkeit der Christuzugehörigkeit und Christusförmigkeit der Gemeinde Jesu Christi«.²⁰

Diese Begründungslinie argumentiert häufig mit 1. Kor. 5, 1–5; 1. Tim. 1, 20; 1. Kor. 5, 9–13; 2. Thess. 3, 6.14; Röm. 16, 17; Tit. 3, 10; Offb. 2, 14 f. 20 f. Sie kann sich namentlich auf *Calvin* und *Bucer* berufen. Heute findet sie sich wohl vornehmlich in Freikirchen, außerhalb Deutschlands insbesondere in den Niederlanden und den USA.²¹

2. Gesetz und Evangelium

Zugleich prägt das Verständnis des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium notwendigerweise die Vorstellung von rechter Kirchenzucht. Im Gefolge der Zwei-Reiche-Lehre erscheint die Gesetzlichkeit als Bedrohung der Kirchenzucht und als Verfehlung ihres wahren Sinngehaltes. Wird hingegen das Gesetz als biblische Weisung verstanden, die den Heilswillen Gottes offenbart, so ist durch die Kirchenzucht das Leben der Kirche an der Ordnung des Gesetzes Gottes auszurichten.

2. Kirchenzucht als *nota ecclesiae*?

Bucer und andere haben die Kirchenzucht gar zu den *notae ecclesiae* gerechnet.²² Die Konkordienformel verwirft diese Lehre unter den Irrtümern der Schwenckfeldianer.²³

3. Quis iudicabit?

Diese Frage stellt sich auf zwei Ebenen:

a) In Zusammenhang mit dem erwähnten Beschluß der rheinischen Landessynode wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Unterscheidung zwischen »Frommen« und »Unfrommen« sich der menschlichen Urteilskraft entziehe; ob sie nicht vielmehr allein in der Kompetenz des Herrn der Kirche liege und in der Kraft seines Wortes, das die Kirche zu verkündigen habe.²⁴

Nebenbei: Luther warnte, daß der Bann dem Bannenden gefährlicher sei als dem Gebannten.²⁵

b) Zum anderen ist damit die Zuständigkeit für konkrete Kirchenzuchtmaßnahmen angesprochen. Unter Berufung auf Mt 18, 17 werden solche vielfach als Sache der (Orts-)Gemeinde angesehen.²⁶ Die Perikope nennt das Gespräch unter vier Augen, das Gespräch vor Zeugen und als letzte Instanz die versammelte Gemeinde; Amtsträger sind nicht erwähnt. Entsprechend liegt nach reformierter Tradition die Kirchenzucht in den Händen der Gemeinde. Nach den lutherischen Bekenntnisschriften hingegen steht der kleine Bann als seelsorgerliche Maßnahme den Pfarrern zu; der Abendmahlsausschluß zählt zur Wort- und Sakramentsverwaltung. In der Praxis der lutherischen Kirchen wurde freilich (wohl auch, um der Willkür einzelner Pfarrer vorzubeugen) die Kirchenzucht alsbald den Konsistorien übertragen.²⁷

4. Kirchenzucht und Obrigkeit

Aufgrund der Trennung von Staat und Kirche von nurmehr historischem Interesse ist das im Konfessionellen Zeitalter sehr bedeutsame Verhältnis zur obrigkeitlichen Sittenzucht. Während Luther eine von der weltlichen Obrigkeit gänzlich getrennte Kir-

20 v. Lüpke, epd-Dokumentation 44/2004, 33 [42]; s. a. Kuhn, ZevKR 9 (1962/63), 264 [265].

21 Siehe statt anderer die Beiträge in Heft 4/2000 des Southern Baptist Journal of Theology.

22 Dazu van't Spijker, in: Martin Bucer und das Recht, 215; *Sunshine*, CTJ 33 (1998), 469.

23 Siehe Anhang, S. 8.

24 Vgl. v. Lüpke, epd-Dokumentation 44/2004, 33 [34].

25 Seebaß, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [20].

26 Ebeling, Kirchenzucht, 55; Honecker, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], Kirchenzucht, 27 [31, 40 f.]; Kuhn, ZevKR 9 (1962/63), 264 [266].

27 Seebaß, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [23].

chenezucht anstrebe, sah Zwingli die christliche Obrigkeit für verpflichtet an, das christliche Leben durchzusetzen.²⁸

III. Folgerungen

1. Konsequenzen für die rechtliche Ausgestaltung der Kirchenzucht ergeben sich somit in formeller Hinsicht. Vgl. hierzu beispielhaft die Regelung der Württembergischen Wahlordnung:

§ 2 KWO:

(3) Von der Wahl kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet, die Verkündigung Christi grob mißachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht.

(4) Den Beschluß, ein Gemeindeglied nicht in die Wählerliste aufzunehmen, kann der Kirchengemeinderat nur fassen, nachdem der Versuch mißlungen ist, bei dem Betroffenen Einsicht zu wecken. Dieser Beschluß gilt nur für die bevorstehende Wahl. Er ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Beschluß nach Absatz 4 kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einsprache beim Dekanatamt eingelegt werden, die dem zuständigen Visitor (Dekan bzw. Prälat) vorgelegt wird. Der Visitor hört den Kirchengemeinderat an und kann ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Hilft der Kirchengemeinderat nicht ab, kann der Visitor die Aufnahme in die Wählerliste anordnen.

- a) Zuständigkeit; hier: Kirchengemeinderat
- b) Verfahren, hier: vorherige Mahnung und seelsorgerliche Rücksprache²⁹

2. Nicht anders verhält es sich in materieller Hinsicht. Je mehr Kirchenzucht als Seelsorge verstanden und vor einer Gesetzlichkeit der Zuchtübung gewarnt wird, umso mehr entzieht sie sich der Normierung.³⁰ Die einschlägigen Bestimmungen werden sich unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen oder ganz auf Tatbestandsvoraussetzungen verzichten.

Nochmals *Honecker*: »Kirchenzucht entbehrt damit freilich aller selbtherrlichen Logik, Konsequenz und Berechenbarkeit, da sie im Vollzug nur Antwort auf das Wort des Evangeliums sein kann.«³¹

III. Thesen

1. Kirchenzucht ist eine undankbare Aufgabe, im 21. Jahrhundert zumal. Sie hat geringe Aussicht, Menschen überhaupt zu erreichen, aber große Aussicht, Unverständnis, ja Feindseligkeit hervorzurufen.
2. Gleichzeitig begünstigen sowohl die volkikirchlichen Strukturen als auch das staatskirchenrechtliche System in der Bundesrepublik Deutschland ein Ausweichen vor Fragen der Kirchenzucht:
 - a) Kirchenzucht, insbesondere, wenn sie seelsorgerlich verstanden wird, beruht auf einer Form des Gemeindelebens, der die heutige Wirklichkeit in den landeskirchlichen Gemeinden häufig nicht (mehr) entspricht.³² Sie »setzt eine Gemeinde unter dem Wort voraus, d. h. eine Gemeinde, die sich um das Wort sammelt und sich von ihm bestimmen läßt. Sie setzt voraus, daß die einzelnen Glieder der Gemeinde sich auf den gemeinsam bekannten und alle verpflichtenden Glauben ansprechen lassen.«³³ Eine Kirche, die sich mit der Passivität einer großen Zahl ihrer Mitglieder abgefunden hat, wird sich auch die Frage der Kirchenzucht nicht stellen.

28 *Seebaß*, epd-Dokumentation 44/2004, 19 [23].

29 *Vgl. Honecker*, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], Kirchenzucht, 27 [42].

30 *Dazu Diem*, ZevKR 4 (1955), 291 [298 ff.].

31 *Honecker*, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], Kirchenzucht, 27 [36], der hierbei eine Formulierung von *Ebeling*, Kirchenzucht, 16, aufgreift; ebenso *Obendiek*, FS Krause, 29 [42].

32 *Dazu insbesondere Herbert*, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], Kirchenzucht, 44 ff.

33 *Schönherr*, Kirchenzucht, 21.

- b) Der verfassungsrechtliche Status insbesondere der korporierten Religionsgemeinschaften und somit auch der evangelischen Landeskirchen bietet für diese Situation, wenn auch nicht in finaler Weise, gewissermaßen den Nährboden.
 - aa) Das Mitgliedschaftsrecht führt durch die Anknüpfung an die Taufe zumindest in den alten Bundesländern und zumindest derzeit noch den Kirchen eine nennenswerte Zahl passiver Mitglieder zu.
 - bb) Das Kirchensteuersystem sorgt gleichzeitig für eine gesicherte Finanzierungsgrundlage unabhängig vom tatsächlichen Engagement der Mitglieder. Insbesondere enthebt der staatliche Kirchensteuereinzug die Kirchen der Notwendigkeit der eigenen Beitreibung. Wären die Kirchen gezwungen, auf die Erhebung durch staatliche Behörden zu verzichten, oder gar auf ein System von Mitgliedsbeiträgen zurückgeworfen, so würde sich die Frage der Kirchengleichheit (nämlich gegen säumige Zahler) in wesentlich drängenderer Weise stellen.
3. Gleichwohl bleibt Kirchengleichheit der Kirche aufgegeben.³⁴ Ist es ihr Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus als das Heil der Welt zu bezeugen,³⁵ so fordert dieser Auftrag
 - a) ein Lebenszeugnis von jedem einzelnen Christen;³⁶
 - b) von Amt und Gemeinde, das Evangelium nicht zur kleinen Münze und zur billigen Gnade werden zu lassen.³⁷
4. Freilich steht evangelische Kirchengleichheit unter dem Gebot *sine vi, sed verbo*. Ihre Mittel sind Predigt und Seelsorge. Sie verzichtet auf äußeren Zwang. Sie weiß, daß Zwang leichter das Verhalten als die Gesinnung beeinflussen kann, und scheut sich, zur Ursache von Heuchelei zu werden oder gar die Menschen vor dem Evangelium zu verschließen. Sie maßt sich nicht an, bewirken zu können, was nur Gott bewirken kann, und bescheidet sich mit der Rolle des Sämannes. Letztlich bleibt sie so in der Verantwortung jedes einzelnen Christen. Sie ist immer Aufgabe, niemals Lösung.
5. Andererseits darf die Kirche nicht geschehen lassen, daß das ihr aufgetragene Zeugnis vom Evangelium verdunkelt wird.³⁸ »Die Tolerierung eines in der Öffentlichkeit der Gemeinde erkennbaren eklatanten Widerspruchs zur Lebensgestalt Jesu Christi hindert die Nachfolgegemeinschaft in ihrer Aufgabe, das Gedächtnis Jesu Christi zu bewahren und durch das eigene Leben zu bezeugen. [...] Die christliche Gemeinde kann durch eine öffentliche Zeichenhandlung ihr Ansehen schützen, nicht indem sie sich von einem Sünder oder einer Sünderin innerlich distanziert, wohl aber deren Taten als dem Gedächtnis Jesu Christi nicht entsprechend kundtut.«³⁹ – »Alle großen, unpräzisen und großartigen Erklärungen, daß wir alle Sünder sind, [...] entbinden die Gemeinde nicht davon, Hauptsätze zu denken und zu sagen. Die Situationen wandeln sich, die Kriterien wandeln sich, die Erkenntnisse wandeln sich. Aber das ist kein Grund dafür, die Grenze der Gemeinde einfach aufzuheben.«⁴⁰
6. Es ist darum richtig, wenn sich das Kirchenrecht darauf beschränkt, die Versagung kirchlicher Amtshandlungen und den Ausschluß vom Abendmahl zu regeln. Predigt und Seelsorge entziehen sich der Positivierung. Daß sie an erster Stelle stehen, muß aber bewußt bleiben.
7. Es ist inkonsequent, wenn das Kirchenrecht (wie etwa in Württemberg) eine Rechtsgrundlage für die Versagung der Wiederaufnahme ausgetretener Kirchenmitglieder,

34 Obendiek, FS Krause, 29 [36]: »Eine Kirche ohne das Thema Kirchengleichheit gibt es nicht.«

35 Härle, Dogmatik, 577.

36 Härle, Dogmatik, 579.

37 Vgl. Honecker, in: Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck [Hg.], Kirchengleichheit, 27 [27, 36].

38 Vgl. Beintker, epd-Dokumentation 44/2004, 41 [42 f.].

39 Sattler, ZKTh 127 (2005), 271 [285].

40 Obendiek, FS Krause, 29 [40 f.]; s. a. Ebeling, Kirchengleichheit, 26.

nicht aber für den Ausschluß aus der Kirche vorsieht. Dahinter steht die theologisch zu beantwortende Frage, ob die sichtbare Kirche notwendigerweise alle Getauften einschließt, die sich nicht selbst von ihr getrennt haben.⁴¹ Wenn ja, dann ist für die Versagung der Wiederaufnahme kein Raum. Anderenfalls aber gibt es auch keinen Grund, auszuschließen, daß die sichtbare Kirche sich ihrerseits im äußersten Falle von Mitgliedern trennen kann – selbstverständlich ohne eschatologische Wirkung zu beanspruchen, die Zugehörigkeit zur verborgenen Kirche ist menschlicher Entscheidung entzogen.⁴²

41 So etwa *Härle*, Dogmatik, 574 mit Anm. 97.

42 *Link*, RGG⁴ IV, 1371.

Anhang

Texte:

1. Mt 18, 15–18:

Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.

2. CA 28:

Derhalben ist das bischofliche Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urteilen, und die Lehr, so dem Evangelium entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.

3. Apologie 11, 5:

So wird auch von unsern Predigern allzeit daneben gemeldet, daß die sollen verbannet und ausgeschlossen werden, die in öffentlichen Lastern leben, Hurerei, Ehebruch etc. Item so die heiligen Sakramente verachten. Das halten wir also nach dem Evangelio und nach den alten canonibus.

4. Schmalkaldische Artikel, III. Teil, Art. 9. Vom Bann:

Den großen Bann, wie es der Papst nennt, halten wir für eine rein weltliche Strafe, und er geht uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbare, halsstarrige Sünder nicht zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirche kommen lassen soll, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht die weltliche Strafe mengen.

5. Großer Katechismus, Fünftes Hauptstück:

Deshalb soll man hier die Leute unterscheiden: Denen nämlich, die freche und wilde Menschen sind, soll man sagen, sie sollen davon wegbleiben; denn sie sind nicht geschickt, Vergabung der Sünden zu empfangen, da sie diese nicht begehren und nicht gern fromm sein möchten. Die andern aber, die keine solche rohen und losen Leute sind und gerne fromm würden, sollen sich nicht davon sondern, auch wenn sie sonst schwach und gebrechlich sind.

6. Konkordienformel, Epitome 12, Irrige Artikel der Schwenckfeldianer:

7. Daß keine rechte christliche Gemein sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Prozeß des Banns gehalten werde.

7. Heidelberger Katechismus:

Frage 82. Sollen aber zu diesem Abendmahl auch die zugelassen werden, die sich mit ihrem Bekenntnis und Leben als Ungläubige und Gottlose erweisen?

Nein; denn es wird so der Bund Gottes geschmäht und sein Zorn über die ganze Gemeinde gereizt (1. Kor 11, 20.34; Jes 1, 11–15; 66, 3; Jer 7, 21–23; Ps 50, 16). Deshalb ist die christliche Kirche schuldig, nach der Ordnung Christi und seiner Apostel solche Menschen bis zur Besserung ihres Lebens durch das Amt der Schlüssel auszuschließen.

Frage 83. Was ist das Amt der Schlüssel?

Die Predigt des heiligen Evangeliums und die christliche Bußzucht, durch welche zwei Dinge das Himmelreich den Gläubigen aufgeschlossen und den Ungläubigen zugeschlossen wird (Mt 16, 18.19; 18, 15-18).

Frage 85. Wie wird das Himmelreich zu- und aufgeschlossen durch die christliche Bußzucht?

So, daß nach dem Befehl Christi diejenigen, die unter dem christlichen Namen eine unchristliche Lehre vertreten oder unchristlich leben, nachdem sie etliche Male brüderlich ermahnt sind und von ihren Irrtümern oder Lastern nicht ablassen, der Kirche oder denen, die von der Kirche dazu eingesetzt sind, angezeigt, und wenn sie sich um diese Ermahnung auch nicht kehren, von ihnen durch Verbot der heiligen Sakramente aus der christlichen Gemeinde und von Gott selbst aus dem Reich Christi ausgeschlossen werden; und wiederum als Glieder Christi und der Kirche angenommen, wenn sie wahre Besserung verheißen und erweisen (Mt 18, 15-18; 1. Kor 5, 2-5; 2. Thess 3, 14.15; 2. Joh 1, 10.11).

Literatur (Auswahl):

Andersen, Leif: Heresy and Church Discipline. What are the Limits of Tolerance in the Church? EuroJTH 10 (2001), 13 ff.

Berthoud, Pierre: Heresy and Church Discipline. What are the Limits of Tolerance in the Church? EuroJTH 10 (2001), 3 ff.

Dehnen, Dietrich: Aufstieg und Fall der Kirchenzuchtartikel der rheinischen Kirchenordnung, Reformierte Kirchenzeitung 2000, 83 ff.

Delius, Walter: Kirchenzucht I. Geschichtlich, RGG³ III, 1598 ff.

Diem, Hermann: Lebensordnung oder Kirchenzucht, ZevKR 4 (1955), 291 ff.

Ebeling, Gerhard: Kirchenzucht, Stuttgart 1947.

epd-Dokumentation 44/2004.

Evangelische Landeskirche von Kurhessen, Waldeck [Hg.]: Kirchenzucht. Bericht über eine Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar vom 13. bis 15. Mai 1966, Kassel 1966.

Kuhn, Jochen: Kirchenzucht und Kirchenbegriff, ZevKR 9 (1962/63), 264.

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland: Eingeladen sind alle. Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf, Ökumenische Rundschau 53 (2004), 248 ff.

Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Gütersloh 2003.

Link, Christian: Kirchenzucht. Dogmatisch; ethisch, RGG⁴ IV, 1371 ff.

Obendiek, Enno: Kirchenzucht – fremdes Wort, fremde Sache?, in: Nikolaus Becker/Dietrich Dehnen, Dienen – Ordnen – Planen. Festschrift für Erhard Krause, 1997, 29 ff.

Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union, Berlin 1999.

Plasger, Georg: Einladung statt Kirchenzucht? Gegenwärtige kirchliche Abendmahlsebatten, Verkündigung und Forschung 51 (2006), 72 ff.

Plathow, Michael: Lehre und Ordnung im Leben der Kirche heute, Göttingen 1982.

Rott, W.: Kirchenzucht II. In der ev. Kirche, RGG³ III, 1601 ff.

Sattler, Dorothea: Sündige Menschen in der Gemeinschaft der Heiligen? Alte und neue Fragen nach der Kirchenzucht in ökumenischer Perspektive, ZKTh 127 (2005), 271 ff.

Scheele, C.: Die Kirchenzucht der evangelischen Kirche. Vortrag gehalten in der Gnadauer Herbstversammlung 1851, Halle 1852.

Schönherr, Albrecht: Kirchenzucht, Gütersloh 1966.

Sichelschmidt, Karla: Kirchenzucht. Kirchenrechtlich, RGG⁴ IV, 1369 ff.

Spijker, Willem van't: Recht und Kirchenzucht bei Martin Bucer, in: Christoph Strohm [Hg.], Martin Bucer und das Recht, Genf 2002, 215 ff.

Stoll, Christian: Kirchenzucht, München 1937.

Stolz, Winfried: Kirchenzucht – Gesetzgebung im Wandel der Entwicklung, in: Nikolaus Becker/Dietrich Dehnen, Dienen – Ordnen – Planen. Festschrift für Erhard Krause, 1997, 45 ff.

Sunshine, Glenn S.: Discipline as the Third Mark of the Church. Three Views, CTJ 33 (1998), 469 ff.

Vilmar, August Friedrich Christian: Von der christlichen Kirchenzucht, Marburg 1872.

Aporien der Kirchenzucht. Zwei Fallbeispiele aus dem 19. Jahrhundert⁴³

Eine Dirne wird von der betreffenden Verwaltungsbehörde in ihre Heimat geschoben, aus welcher sie nach den amtlichen Mitteilungen der gedachten Behörde seit 10 Jahren fast unausgesetzt abwesend gewesen ist; nach denselben Mitteilungen hat sie seit dieser Zeit der *venus vulgivaga* in der scheußlichsten Weise gedient, übrigens auch 5 uneheliche Kinder geboren. Es ist kein Zweifel, daß gegen diese Person an und für sich der große Bann unverweilt anzuwenden ist; doch wird die Androhung desselben in Berücksichtigung ihrer langen Abwesenheit und vor- auszusetzenden Unkenntnis aller kirchlichen Ordnung mit der Anweisung für sie verbunden, sich unverweilt bei dem Pfarrer zu stellen, um von ihrem Wandel sowie von ihren Kenntnissen im Christentum Rede zu stehen, und der Pfarrer wird angewiesen, hiervon genaue Relation zu erstatten. Die Person stellt sich, und es findet sich, daß die Lust zur Sünde noch keineswegs erloschen, die Kenntnisse im Christentum aber so gering sind, daß nicht einmal der Katechismus gewußt wird, und das Lesen sogar hat Schwierigkeit. Jetzt wird angeordnet, daß die Person dreimal wöchentlich bei dem Pfarrer (wohin sie $\frac{1}{2}$ Wegstunde zu gehen hat) und viermal wöchentlich, jedesmal zu einer von dem Pfarrer anzusetzenden Stunde, bei dem Kirchenältesten bzw. dem Schullehrer ihres Heimatsorts erscheinen und sich den Katechismus, sowie Psalm 51 (nebst einigen andern Sprüchen welche auf ihr Lasterleben Beziehung haben) abhören lassen soll. Von der pünktlichen Erfüllung dieser Vorschriften wird das weitere Verfahren abhängig gemacht, einstweilen aber nur der kleine Bann, jedoch mit der Auflage des pünktlichen Kirchenbesuchs am Vormittag und Nachmittag des Sonntags, gegen sie ausgesprochen und ihr dieß, so wie eine specielle Androhung des großen Bannes im Fall des geringsten Ungehorsams, verkündigt. Da das Lesen schwer fällt, so bekommt der *clerus minor* ihres Heimatsorts den Auftrag, ihr die betreffenden Lernstücke vorzusprechen. Diese Beschäftigung mit den Elementen wird voraussichtlich zwei Monate dauern; nach erfolgreichem Ablauf derselben würde nun eine weitere abermals zweimonatliche Unterweisung in der Buße folgen, und falls auch in diesen 2 Monaten pünktlicher Gehorsam geleistet und ein Erfolg erzielt wird, kann die Absolution erfolgen. Aber die Person hält diese Prozedur nur die ersten drei Wochen aus; sie entfernt sich am Ende der 3. Woche förmlich und begibt sich abermals auf die läuderliche Landstreicherei. Jetzt wird ohne weitem Aufschub, sobald dieß von dem Pfarrer berichtet wird, die Excommunication ausgesprochen und von dem Pfarrer feierlich verkündigt. Nach Verlauf eines Jahres erscheint diese Person abermals in ihrer Heimat; es wird ihr bekannt gemacht, daß sie von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sei, und man sich weder im

43 Aus: *Vilmar*, Von der christlichen Kirchenzucht, 80 ff. Zum historischen Kontext (der »kurze[n], aber folgenreiche[n] ›Periode der Herrschaft Vilmars über die evangelische Kirche Kurhessens«) s. *Zippert*, in: *Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck* [Hg.], *Kirchenzucht*, 6 [22–24].

Leben noch im Tode um sie bekümmern, vielmehr sie der ewigen Verdammnis überlassen werde. Dieß wirkt und der Geist Gottes, freilich zum Theil durch das Mittel der leiblichen Noth, treibt sie, um Wiederaufnahme zu bitten. Jetzt wiederholt sich die vorige Procebur, verbunden mit wiederholter öffentlicher Fürbitte, wird aber nunmehr sofort auf die Dauer eines ganzen Jahres gesetzt. Diese Probe wird von der Person bestanden, sie kommt zur Erkenntnis ihrer Sünden, und wird, so weit Menschen urtheilen lernen, bekehrt; demnach auch nach Verlauf eines Jahres und eines Monats feierlich wieder in die Kirchengemeinschaft mittels öffentlicher Aussprechung der Absolution über sie (nachdem über Luc. 15 gepredigt worden) aufgenommen und sofort zum heiligen Abendmal admittiert, welches (an einem sonst ungewöhnlichen Sonntag) fast die ganze Gemeinde mit ihr empfängt. Man sieht leicht, daß hier wenigstens ein Theil der aufgehobenen Kirchenbuße gar nicht zu entbehren ist, wie denn auch nichts unterlassen zu werden braucht (um nicht gegen die wenn schon unsinnigen Geseze anzustoßen), als das öffentliche Sündenbekenntnis; die öffentliche specielle Absolution ist ja nicht verboten.

Ein zweites Beispiel aus einem ganz verschiedenen Lebenskreise. Ein in seinen Umgebungen sehr angesehener s. g. gebildeter Mann (ein höchst wohlhabender Fabrikant) hat sich seit dem Jahr 1845 von den „freien Gemeinden“ blenden und nachher berücken lassen; mehrere Jahre hindurch besucht er die Kirche nicht, genießt noch viel weniger das heilige Abendmal und äußert sich bei jeder Gelegenheit sehr wegwerfend über die Kirche und deren Bekenntnis und Lehre. Es gehen ihm Warnungen Seitens des Pfarrers zu, denen er jedoch Hohn entgegensezt; indes bleibt es hierbei, weil man vor dem Jahr 1848 in feiger und thörichter Weise meinte, in solchen Fällen nichts ausrichten zu können. Sobald das Jahr 1848 herantrat, beginnt der Mann laut zu lästern, und alsbald nach dem Erscheinen des kurhessischen Religionsgesezes (vom 29. October 1848) erklärte er förmlich seinen Austritt aus der evangelischen Kirche, und war nun in seinem Kreise ein Haupt der Freigemeindler. Da raffte sich doch die damalige Kirchenbehörde zusammen — freilich größtentheils deshalb, weil er mit derben Invectiven gegen das Kirchenregiment ausgetreten war — und schickte ihm die Excommunication nach, zu welcher er in Gegenwart vieler Zeugen lachte. Nach vier Jahren machten die inmittelst veränderten Zeitverhältnisse seiner Frau Mut, ernstlich zu verlangen, daß ihr neugebornes Kind und mit demselben auch die beiden nächst ältern, welche nicht getauft (sondern von einem Freigemeindler mit einem Namen begabt worden waren), die heilige Taufe ordnungsmäßig empfangen sollten. Der Mann gab nach, mußte aber erfahren, daß die begehrte Taufe nicht in seinem Hause sondern in der $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Kirche vorgenommen werden würde und daß er bei derselben nicht gegenwärtig sein dürfe. Da erwachte die Besinnung in ihm, und er begehrte die Wiederaufnahme. Diese wurde an folgende Bedingungen geknüpft: er stelle sich 4 Wochen lang dem Pfarrer, damit derselbe mit ihm den hessischen LandesKatechismus durchgehe, und ihn artifelweise über sein Bekenntnis vernehme;

Wilmar, von der Christl. Kirchengenoss.

ist dieß in befriedigender und regelmäßiger Weise geschehen, so wird ihm nach weitem 4 Wochen seine bisherige (freigemeindliche) Lehre in einer Reihe von Artikeln vorgehalten, und nachdem er bekannt hat, daß dieß wirklich die Lehre der Genossenschaft gewesen, zu welcher er seit mehrern Jahren gehört hat, wird ihm eine formelle Verwerfung derselben, wiederum artikelweise, zur Aneignung vorgelegt; nachdem dieß geschehen ist, hat er abermals nach einem angemessenen Intervall zu bekennen, daß und wie schwer er damit gesündigt habe (wobei namentlich auch die Theilnehmungssünden einzeln hervorgehoben werden), daß er Christum verworfen und seine Gnade gelästert, und hierauf endlich erfolgt coram presbyterio seine Absolution und Wiederaufnahme in die Kirche, wovon der Gemeinde am nächsten Sonntag öffentliche Mitteilung gemacht wurde. [Wahrscheinlich war diese Befehrung nur eine äußerliche, aber der Mann leistete pünktlich und vollständig alles was von ihm begehrt wurde, und die Formeln der Verwerfung der freigemeindlichen Lehre, welche absichtlich durchgängig mit schneidender Schärfe, einige sogar mit Härte ausgedrückt waren, bekannte er, wiewol sie ihm auf 14 Tage Bedenkzeit mitgegeben wurden, ohne Zögern als die seinigen und unterschrieb sie; auch brach er den Verkehr mit den bisherigen Gesinnungsgenossen, wie dieß gefordert worden war und gefordert werden mußte, gänzlich ab. Dieß Beispiel dient zum Beleg, daß sich in manchen Fällen, wo es nicht möglich ist in das Herz zu sehen, mit den vorgeschriebenen Leistungen für die Reconciliation begnügt werden müsse].
